

**Nr.: 157/2016**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	24.10.2016
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Müller, Markus	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1470	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	15.11.2016
Kreistag	öffentlich	23.11.2016

### **Tagesordnungspunkt**

---

### **Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach**

#### **Beschlussvorschlag**

---

##### Für den Betriebsausschuss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgeschlagene Änderungssatzung zu beschließen.

##### Für den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die vorgeschlagene Änderungssatzung.



## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach ist aufgrund notwendiger Klarstellungen und Ergänzungen sowie der Änderung der Selbstanlieferungsgebühren entsprechend der Gebührenkalkulation sowie der Festsetzung der Pauschalgebühren nach § 24 der Abfallwirtschaftssatzung zu ändern. Die in der beiliegenden Synopse dargestellten Änderungen werden in der folgenden Tabelle stichwortartig erläutert.

§ 4	Klarstellung im Hinblick auf die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen.
§ 5	Ergänzung der Beispiele für inerte produktionsspezifische Abfälle.
§ 8	Erweiterung der Ausschlussregelung vom Einsammeln und Befördern auf Stoffe, die Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die mit dem Transport oder der Entsorgung befassten Personen haben. Bisher waren nur Behälter und Transporteinrichtungen explizit geschützt.
§ 12	Klarstellung, dass mit Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern die Restmüllbehälter gemeint sind.
§ 13	Erläuterung, welche Art von Gründen der Einrichtung einer sogenannten Müllschleuse entgegensteht. Betonung der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Abfallgefäß. Erhöhung der Mindestleerungen für 4-Rad-Gefäße (Restmüll, wöchentliche Leerung) auf 20. Haftung für verschuldete erfolglose Anfahrten des Behälteränderungsdienstes und für Fremdnutzungen.
§ 14	Ergänzung der Regelung über die Einrichtung von Sammelstellen: Keine Anfahrt von Grundstücken, die nur durch Rückwärtsfahren oder unter Verletzung von Sicherheitsvorschriften angefahren werden können.
§ 24	<p>a) Einführung von Pauschalen für Anlieferungen unterhalb der Mindestlast: Auf der Kreismülldeponie Scheinberg sind für die Verwiegung der angelieferten Abfälle 2 Waagen im Einsatz. Die Waagen wurden im Jahr 2015 grundlegend erneuert. In diesem Zusammenhang wurde die Abfallwirtschaft darauf aufmerksam, dass nach den zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Regelungen des Eichgesetzes Wägungen unterhalb der Mindestlast wegen der Fehlertoleranz als nicht geeichte Wiegungen anzusehen sind. Auf Rechnungen und Wiegescheinen dürfen bei Unterschreiten der Mindestlast keine Angaben zu Gewichten oder Mengen gemacht werden.</p> <p>Die Mindestlast der auf der Deponie eingesetzten Waagen beträgt 200 kg, mit Wägeschritten von jeweils 10 kg. Wiegeergebnisse unter diesem Wert können als grobe Schätzung gewertet werden. Die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach trägt dieser Tatsache Rechnung, indem sie für Anlieferungen bis geschätzt 100 kg eine kleine und für Wägungen über 100 kg bis zur Mindestlast eine große Pauschale in der Abfallwirtschaftssatzung festsetzt. Ergibt die Berechnung der Pauschalen einen geringeren Betrag als die Mindestgebühr nach § 24 Abs. 6 der Satzung, kommt die Mindestgebühr zur Berechnung.</p> <p>b) Erhöhung des Pfandes für die Müllschleusenkarten wegen gestiegener</p>

	Beschaffungskosten.
Anlage 2	Änderung der Selbstanlieferungsgebühren entsprechend der Gebührens- kalkulation sowie Festsetzung der Pauschalgebühren nach § 24 der Abfallwirtschaftssatzung

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung

- Anlagen:
  - Änderungssatzung
  - Synopse (Änderungen gekennzeichnet)